



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91981/0003-I/B/6/2010
Datum: 27.05.2010
Ihr Zeichen: BMWFJ-30.680/0003-I/7/2010

post@l7.bmwfj.gv.at

Gewerbeordnung 1994

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 76a:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit unter anderem der Nachbarn zu gefährden,
1. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.

Im Rahmen der vorliegenden Novelle sollen durch die Schaffung des § 76a GewO 1994 Gastgärten unter bestimmten Bedingungen von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Aus Sicht, des ho. Ressorts gewährleisten diese Bedingungen allerdings keinen ausreichenden Schutz der Anrainer/innen solcher Anlagen vor Beeinträchtigungen des Wohlbefindens bzw. der Gesundheit.

Dies gilt insbesondere für die gemäß § 76a Abs. 2 vorgesehene Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann es auch bei Einschränkung der Verabreichungsplätze auf 100 und dem Verbot des Singens und Musizierens zu einer erheblichen Einwirkung durch Lärm (Gespräche der Gäste, Manipulationen an Geschirr, Tischen und Stühlen), aber auch Geruch und Schadstoffe (z. B. Zigarettenrauch) kommen.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.bmg.gv.at> | post@bmg.gv.at | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

Während bei an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Gastgärten noch argumentierbar wäre, dass etwa Lärmimmissionen des Gartenbetriebes durch Verkehrslärmimmissionen oder Gesprächslärm von Passanten/-innen überlagert werden, stellen nicht an öffentliche Flächen angrenzende Gastgärten in aller Regel die Hauptlärmquelle für Anrainer/-innen dar. Darüber hinaus ist aus ho. Sicht auch nicht nachvollziehbar, ihrer Natur nach gleichartigen Lärmimmissionen aus einer offenen Betriebsanlage (Gastgarten) gegenüber jenen aus einer geschlossenen Betriebsanlage (z. B. Gasthaus, Restaurant) zu privilegieren.

Zu § 119:

Anlässlich der vorliegenden Novelle der Gewerbeordnung erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit neuerlich um Berücksichtigung des seit Jahren wiederholt eingebrachten Novellierungsvorschlags zu § 119 im Hinblick auf die dort undifferenziert angeführte „psychologische Beratung“ zu ersuchen.

Es hat sich bei der Einbringung dieses Vorschlages der Eindruck verfestigt, dass bei den Betroffenen die Sorge besteht, dass ein Teil der Tätigkeit der Lebens- und Sozialberatung herausgelöst werden könnte und daher reflexartig eine Abwehrhaltung gegen Lösungsvorschläge des Bundesministeriums für Gesundheit eingenommen wird.

Ausdrücklich darf festgehalten werden, dass sich der Änderungsvorschlag in keiner Weise gegen die Kompetenzen der Lebens- und Sozialberater richtet und keine Intention des Herauslösen einer Tätigkeit besteht. Die Methodik der Lebens- und Sozialberatung wendet auch Techniken und Vorgangsweisen an, die unter anderem auch aus der psychologischen Wissenschaft entlehnt sind, hat diese aber eingebettet in die unbestrittene Methodik der Lebens- und Sozialberatung, die auch umfassend vermittelt wird.

Das Anliegen des Bundesministeriums für Gesundheit geht im Hinblick auf das seit 20 Jahre bestehende Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, dahin, den Niederschlag der dort verankerten Regelung auch in der Gewerbeordnung zu finden. Nach einem nunmehr 20-jährigen Zeitablauf und längst erfolgten Etablierung dieser Regelung wäre eine systematische Klarstellung erforderlich, dass die spezifisch psychologische Beratung eine zusätzliche universitäre Ausbildung erfordert.

Die psychologische Beratung stellt ein wissenschaftlich begründetes, empirisch durch Evaluationsstudien abgesichertes Tätigkeitsfeld dar. Psychologische Beratung ist auch nur auf der Basis einer psychologischen Diagnostik in seriöser Weise möglich. Es ist nicht nachvollziehbar, was psychologische Beratung ohne vorangehendes Studium der Psychologie sein soll. Es ist klärungsbedürftig, welche beratenden Leistungen von Lebens- und Sozialberatern unter der Bezeichnung „psychologische Beratung“ angeboten werden (können). Welche Differenzierung zur erlernten ureigensten Methodik der Lebens- und Sozialberatung kann aufgezeigt werden? Eine analoge Regelung, wie

nach Absolvierung des Studiums der Sportwissenschaften oder der Ernährungswissenschaften wird daher als sinnbringende Lösung erachtet.

Es wird somit neuerlich um die Berücksichtigung des nachstehenden Novellierungsvorschlages ersucht, vergleichbar der bereits in den Jahren 2005 und 2007 anlässlich von Novellierungen der Gewerbeordnung 1994 vorgeschlagenen Änderung zu § 119.

In diesem Sinne wird folgender Text für eine Ergänzung des § 119 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 vorgeschlagen:

Der Satz „Dazu gehört auch die psychologische Beratung, mit Ausnahme der Psychotherapie“ wäre zu ersetzen durch folgende Sätze: „Die Ausübung der Psychotherapie ist vom Tätigkeitsbereich ausgenommen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur psychologischen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Psychologie an einer inländischen Universität nachweisen.“

Dem entsprechend hätte § 119 Abs. 1 GewO 1994 wie folgt zu lauten:

„§ 119. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Die Ausübung der Psychotherapie ist vom Tätigkeitsbereich ausgenommen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur psychologischen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Psychologie an einer inländischen Universität nachweisen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen.“

Im Rahmen vorangegangener Novellierungen wurde die Ergänzung im § 119 Abs. 1 leg.cit. vorgenommen, wonach auch Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt sind, wenn sie die Studienrichtung Sportwissenschaften bzw. vergleichbare Ausbildungen absolviert haben, ebenso wie zur Ausübung der Ernährungsberatung, sofern die Studienrichtung Ernährungswissenschaften erfolgreich absolviert wurde.

Im Hinblick auf die oben angeführten Änderungen ist es dem Bundesministerium für Gesundheit ein ausdrückliches Anliegen, die seit vielen Jahren erbetene Änderung hinsichtlich der Regelung der psychologischen Beratung im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung nunmehr analog in den § 119 Abs. 1 leg.cit. aufzunehmen.

Ebenso wie für die Bereiche der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung ist es auch für die psychologische Beratung aus Gründen des Konsumenten/Klientenschutzes aber auch im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit auch für die gewerbliche Tätigkeit der Lebens- und Sozialberatung dringend geboten, dass erst durch die Verankerung der erfolgreichen Absolvierung der Studienrichtung Psychologie eine psychologische Beratung im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung erlaubt sein darf.

Wie oben schon erwähnt, stellt die psychologische Beratung ein wissenschaftlich begründetes, empirisch durch Evaluationsstudien abgesichertes Tätigkeitsfeld dar. Psychologische Beratung ist nur auf der Basis einer psychologischen Diagnostik in seriöser Weise möglich. Insgesamt ist daher das Studium der Psychologie die erforderliche Voraussetzung. Eine solch klare Vorgangsweise stellt auch Einklang mit §§ 1 und 2 des Psychologengesetzes her, der den Schutz der Bezeichnungen „Psychologe“ bzw. „Psychologin“ für jene Personen festschreibt, die ein entsprechendes Studium der Psychologie im Inland absolviert oder ein ausländisches Studium der Psychologie in Österreich nostrifiziert haben. In diesem Zusammenhang ist, wie bekannt, auch jede irreführende Bezeichnung untersagt, die zur Vortäuschung dieser Berufsbezeichnung geeignet ist.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird auch derzeit davon ausgegangen, dass nur jene Lebens- und Sozialberater psychologische Beratung durchführen und diese auch auf allfälligen Schildern ausweisen dürfen, die auch zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ berechtigt sind. Im Hinblick auf die fachliche Kompetenz zur psychologischen Beratung ist festzuhalten, dass durch die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Psychologie entsprechend psychologisch-wissenschaftlich begründete Modelle und Hintergründe für das Erleben und Verhalten des Menschen vermittelt werden. Diese fachliche Kompetenz darf aber auch erst nach dem Studium ausgewiesen werden.

Die fachliche Kompetenz der Lebens- und Sozialberatung, die für Klientinnen und Klienten entscheidend ist, liegt insbesondere in der durch einen Ausbildungsgang für Lebens- und Sozialberatung erworbenen Methodik der Lebens- und Sozialberatung, welche die Handlungskompetenzen vermittelt und die auch zur entsprechenden Berufsidentität führt.

Zur Klarstellung für alle Betroffenen und zur Unterstützung der Einhaltung der beziehungsrechtlichen Vorgaben des Psychologengesetzes wird daher nochmals dringend ersucht, den oben stehenden Vorschlag zur Ergänzung und Änderung des § 119 zu berücksichtigen.

Insbesondere sind Lebens- und Sozialberater durch die derzeitige Formulierung verleitet, auch die Berechtigung zur „psychologischen Beratung“ auf Homepages oder auf Schildern, Visitenkarten oder Informationsfoldern anzugeben und auszuweisen und verstoßen damit aber unmittelbar gegen den § 1 Abs. 2 Psychologengesetz, der jede irreführende Bezeichnung untersagt, die zur Vortäuschung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“, die ausschließlich Studienabsolventen/-innen der Psychologie vorbehalten ist, geeignet ist. Die im § 2 Psychologengesetz bei Verletzung der Bestimmung angedrohte Strafdrohung nennt eine Geldstrafe in der Höhe bis zu EUR 3600,--, der sich Lebens- und Sozialberater, die kein Studium der Psychologie absolviert haben, ausgesetzt sehen, sofern sie „psychologische Beratung“ anbieten.

Das Bundesministerium für Gesundheit darf nochmal festhalten, dass eine Klarstellung daher im Interesse aller Betroffenen als sinnvolle Maßnahme anzusehen wäre und ersucht dringend um Berücksichtigung des Änderungsvorschlages.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Sylvia Füzsl

Elektronisch gefertigt